

Stellenbeschreibung Aufsichtsperson Stiftungsrat

Stelleninhaber/in:	Magrit Oeri
Vorgesetzte Stelle:	Stiftungsrat
Unterstellungen:	-
Wird vertreten durch:	-
Übt Stellvertretung aus für:	-

Aufgabenstellung (allgemeine Zielsetzung)

- **Aufsichtsorgan der Trägerschaft, dass die Betriebsführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (HEV Art. 34).**
- **Vertretung des Stiftungsrats vor Ort**
- **Berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über die Vorgänge, Herausforderungen und Veränderungen im Heim anlässlich der Stiftungsratssitzung**
- **Kann beim Stiftungsrat die Einsetzung einer Fachperson für spezifische Abklärungen/Aufgaben im Heim beantragen**
- **Unabhängige Beschwerdestelle für Mitarbeiter und Bewohner gemäss Heimverordnung (HEV Art. 26).**

Hauptaufgaben

- Prüfung des Betriebskonzepts, des Betreuungsangebots, der Prozess im Heim sowie dem Personalmanagement.
- Prüfung und Einhaltung der Anforderungen bei Veränderungen in der Institution.
- Regelmässige Heimbesuche (mind. 4x im Jahr)
- Regelmässige Gespräche mit der Heimleitung und Bereichsleitungen und Bewohner
- Entgegennahme und Auswertung der Beschwerden und Reklamationen von Mitarbeitern und Bewohnern (gemäss Heimvertrag Art. 4-5).
- Beauftragung von Fachpersonen mit spezifischen Abklärungen bei Unsicherheiten, ob die Anforderungen erfüllt sind

Abgrenzung

- Die Aufsichtsperson soll nicht ins operative Management eingreife.
- Die Aufsichtsperson muss sich an die Besucherregelungen halten
- Die Aufsichtsperson hat im Rahmen der Vertraulichkeit Zugang zu den Dokumenten der Oertlimatt.

Anforderungsprofil

- Eine vom operativen Bereich unabhängige Person
- Erfahrung im Altenpflegebereich
- Analytische Fähigkeit
- Sozialkompetenz
- Gute Beobachtungsgabe

Entscheidungsbefugnisse/Kompetenzen

- Antragsrecht an den Stiftungsrat

Unterschriftsberechtigung

- keine

Stellenbeschreibung Aufsichtsperson Stiftungsrat

Vergütung

- Der Aufsichtsperson werden die Kilometerspesen sowie eine Stundenentschädigung von Fr. 75. — vergütet.

Schweigepflicht

- Wahrung der Schweigepflicht gemäss Art. 321 StG: Die Aufsichtsperson hat Verschwiegenheit zu wahren über alle Tatsachen, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut oder sie im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrgenommen hat. Gegenüber dem Stiftungsrat ist die Schweigepflicht aufgehoben.

Mitgeltende Dokumente zu dieser Stellenbeschreibung

Vision, Leitbild, Leitbild Mitarbeitende, Personalreglement, Organigramm

Krattigen,

Ort, Datum: _____
